



Ihre Rettungsschwimmer



Statuten SLRG Sektion Reiden

Version 2025

Inhalt

1. Allgemeines	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
2. Mitgliedschaft	4
Art. 3 Mitglieder	4
Art. 4 Aufnahme	4
Art. 5 Rechte	5
Art. 6 Pflichten	5
Art. 7 Vertretung	5
Art. 8 Austritt	5
Art. 9 Ausschluss	5
3. Organisation	5
Art. 10 Organe	6
3.1. Generalversammlung	6
Art. 11 Einberufung	6
Art. 12 Form / Frist	6
Art. 13 Vorsitz und Stimmrecht	6
Art. 14 Beschlussfassung	6
Art. 15 Zuständigkeit	7
3.2. Vorstand	7
Art. 16 Zusammensetzung	7
Art. 17 Amtsdauer	7
Art. 18 Aufgaben	7
Art. 19 Vertretung	7
Art. 20 Verfahren	8
Art. 21 Unterschrift	8
Art. 22 Befugnisse	8
Art. 23 Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken	8
3.3. Kommissionen	8
Art. 24 Ständige Kommissionen; Allgemeines	9
Art. 25 Organisation	9
Art. 26 Weitere ständige Kommissionen	9
Art. 27 Zeitlich beschränkte Arbeitsgruppen	9
3.4. Rechnungsrevisoren	9
Art. 28 Wahl und Amtsdauer	9
Art. 29 Aufgaben	10



Ihre Rettungsschwimmer



4. Finanzen	10
Art. 30 Beschaffung	10
Art. 31 Vereinsjahr	10
Art. 32 Ausgaben-kompetenzen	10
Art. 33 Haftung	10
5. Stellung zur SLRG	10
Art. 34 Mitgliedschaft in der SLRG	10
6. Statutenrevision und Auflösung	10
Art. 35 Revision	11
Art. 36 Auflösung	11
7. Schlussbestimmung	11
Art. 37 Revision	11
Art. 38 Bisherige Statuten	11

Diese Statuten sind in der männlichen Form abgefasst. Sie gelten in gleicher Weise für Frauen.

1. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Reiden“ (nachfolgend SLRG Reiden genannt) besteht mit Sitz in Reiden ein am 10. April 1987 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

- 1 Die SLRG Reiden ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern.
- 2 Die SLRG Reiden handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen.
- 3 Als Mitglied der SLRG unterstehen die SLRG Reiden und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 4 Ihren Zweck erfüllt die SLRG Reiden insbesondere indem sie...
 - den Aufenthalt am, im und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert,
 - über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt,
 - Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt,
 - Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdrettung qualifiziert,
 - Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, und
 - zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.
- 5 Die SLRG Reiden kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.
- 6 Die Organe und Mitglieder der SLRG Reiden erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- 1 Die Mitglieder der SLRG Reiden sind:
 - a. Jugendmitglieder Natürliche Personen bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
 - b. Aktivmitglieder Natürliche Personen nach vollendetem 16. Altersjahr, die einen Ausbildungskurs der SLRG besucht haben und am Vereinsleben teilnehmen.
 - c. Ehrenmitglieder Natürliche Personen, die sich um die SLRG Reiden in besonderer Weise verdient gemacht haben.
 - d. Passivmitglieder Natürliche und juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Reiden bekunden und die SLRG Reiden durch finanzielle Beiträge oder andere Leistungen unterstützen.

Art. 4 Aufnahme

- 1 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Art. 5 Rechte

- 2 Die Generalversammlung entscheidet über die Ernennung der Ehrenmitglieder.
- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien) der SLRG, der SLRG Region Zentral und der SLRG Reiden einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
- 2 Sie sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung zu beantragen. Diesbezügliche Begehren sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten oder seinem rechtmässigen Stellvertreter schriftlich einzureichen.
- 3 Für die Mitglieder werden regelmässig Kurse der SLRG durchgeführt (Art. 2 Abs. 4).

Art. 6 Pflichten

- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien) der SLRG, der SLRG Region Zentral und der SLRG Reiden einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
- 2 Sie sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 3 Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Der Vorstand kann Mitglieder aufgrund besonderer aktiver Tätigkeiten vorübergehend von der Beitragspflicht befreien.

Art. 7 Vertretung

- 1 Die Mitglieder werden gegenüber der SLRG und der SLRG Region Zentral durch den Vorstand der SLRG Reiden vertreten. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnisse an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.

Art. 8 Austritt

- 1 Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres (Art. 31) möglich und muss dem Vorstand vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9 Ausschluss

- 1 Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Reiden nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- 2 Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
- 3 Aus der SLRG oder der SLRG Region Zentral ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Reiden ausgeschlossen.
- 4 Wer den Jahresbeitrag der letzten zwei Vereinsjahre (Art. 31) nicht bezahlt, wird formlos von der Mitgliederliste gestrichen.

3. Organisation

Art. 10 Organe

- 1 Die Organe der SLRG Reiden sind:
 - die Generalversammlung (Art. 11ff.)
 - der Vorstand (Art. 16 ff.)
 - die Kommissionen (Art. 24 ff.)
 - die Rechnungsrevisoren (Art. 28 ff.)

3.1. Generalversammlung

Art. 11 Einberufung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:
 - a. durch den Vorstand
 - b. auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder
 - c. auf Antrag des Regional- / Zentralvorstands

Art. 12 Form / Frist

- 1 Das Datum der ordentlichen Generalversammlung sowie die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen im Voraus bekanntgegeben und zugestellt.
- 2 Das Datum der ausserordentlichen Generalversammlung sowie die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen im Voraus bekanntgegeben und zugestellt.
- 3 Bis 10 Tage vor dem Datum der ordentlichen Generalversammlung kann jedes Mitglied schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen.
- 4 Anträge zu den traktandierten Geschäften können an der Generalversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht befunden werden.

Art. 13 Vorsitz und Stimmrecht

- 1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand die Versammlungsleitung.
- 2 Aktiv- und Ehrenmitglieder (Art. 3 Abs. 1 b und c) sind an der Generalversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt (vgl. Art. 5 Abs. 1 ff.). Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.
- 3 Die übrigen Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.

Art. 14 Beschlussfassung

- 1 Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Über Wahlen und Anträge zu Sachgeschäften wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- 3 Bei Wahlen gilt im ersten Durchgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmen.
- 4 Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der anwesenden Stimmen erreicht.

Art. 15 Zuständigkeit

- 5 Stimmenthaltungen und leere Stimmen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.
- 1 Die Generalversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung und die Behandlung der statutarischen Traktanden.
- 2 Die statutarischen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:
 - a. Wahl der Stimmenzähler
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c. Genehmigung der Jahresberichte
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahlen
 - (a. Präsident, b. übrige Vorstandsmitglieder, c. Rechnungsrevisoren)
 - g. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
 - h. Genehmigung des Jahresbudgets
 - i. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - j. Anträge aus Mitgliederkreisen (Art. 5 Abs. 2, Art. 12)
 - k. Beschlüsse über Statutenänderungen
 - l. Ehrungen

3.2. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen, maximal 11 Personen.
- 2 Dem Vorstand gehören auf jeden Fall an:
 - der Präsident
 - der Aktuar
 - der Kassier
 - die Leiter der ständigen Kommissionen
- 3 Im Vorstand ist eine angemessene bis ausgeglichene Vertretung der biologischen Geschlechter anzustreben.

Art. 17 Amdsdauer

- 1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die ordentlichen Wahlen finden jeweils in den geraden Kalenderjahren statt.
- 2 Wiederwahl ist möglich.
- 3 Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 18 Aufgaben

- 1 Mit Ausnahme der von der Generalversammlung direkt bestimmten Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2 Er definiert die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder in Pflichtenheften.

Art. 19 Vertretung

- 1 Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann sich dieser bis zur nächsten Generalversammlung selber konstituieren.

Art. 20 Verfahren

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3 Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung bestimmt der Vorstand den Vorsitzenden.
- 4 Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21 Unterschrift

- 1 Die Vorstandsmitglieder zeichnen im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts einzeln.

Art. 22 Befugnisse

- 1 Der Vorstand ist zuständig für:
 - alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben (Art. 18 Abs. 2)
 - die Durchsetzung der Ziele der SLRG Reiden und der SLRG
 - Vorschläge zur Bildung von zusätzlichen ständigen Kommissionen
 - die Kontaktpflege zur SLRG und zur SLRG Region Zentral
- 2 Er hat das Vorschlagsrecht für die Wahl von Vorstandsmitgliedern.

Art. 23 Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken

- 1 Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Vorstandsmitglied, dessen Lebenspartner oder einer mit dem Vorstandsmitglied in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein anderseits.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seine Stellvertretung.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes sowie ständigen Kommissionen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert (maximal CHF 50.-) haben.

3.3. Kommissionen

**Art. 24
Ständige
Kommissionen;
Allgemeines**

- 1 Die ständigen Kommissionen sind unterstützende Organe des Vorstandes und werden von der Generalversammlung bestimmt (Art. 15 Abs. 2 ff.).
- 2 Die Sektion umfasst:
 - eine Technische Kommission
 - eine Jugendkommission
 - eine Wettkampfgruppen Kommission
 - weitere ständige Kommissionen (Art. 26)

**Art. 25
Organisation**

- 1 Jede ständige Kommission wird von einem Vereinsmitglied geleitet, das gleichzeitig Mitglied des Vorstandes ist (Art. 16). Die Art. 17 und Art. 18 gelten sinngemäss.
- 2 Die Festlegung der Mitgliederzahl sowie die Wahl und der Ausschluss von Mitgliedern ständiger Kommissionen obliegt dem Kommissionsleiter. Er hat die übrigen Vorstandsmitglieder darüber in Kenntnis zu setzen.
- 3 Die einzelnen Kommissionen haben ihre Tätigkeiten soweit erforderlich zu koordinieren.

**Art. 26
Weitere ständige
Kommissionen**

- 1 Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere ständige Kommissionen einsetzen.
- 2 Zur Bildung einer neuen ständigen Kommission bedarf es der Umschreibung ihres Tätigkeitsbereiches, des Vorschlages eines Kommissionsleiters und der Definition dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft.
- 3 Vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 1.

**Art. 27
Zeitlich beschränkte
Arbeitsgruppen**

- 1 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben zeitlich beschränkte Arbeitsgruppen einsetzen und einen Gruppenleiter wählen.
- 2 Der Leiter einer zeitlich beschränkten Arbeitsgruppe muss nicht dem Vorstand angehören.
- 3 Zeitlich beschränkte Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand. Der Gruppenleiter hat den Vorstand über die Verrichtung seiner Tätigkeit regelmässig in Kenntnis zu setzen und muss Weisungen des Vorstandes befolgen.

3.4. Rechnungsrevisoren

**Art. 28
Wahl und
Amtsdauer**

- 1 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mindestens einer der Revisoren muss Mitglied der SLRG Reiden sein. Kein Revisor darf dem Vorstand angehören.
- 2 Es sind jeweils zwei Personen im Amt. Der amtsältere Revisor scheidet nach Ablauf seiner Amtsdauer aus und ist erst nach zwei weiteren Jahren wieder wählbar.

- Art. 29 Aufgaben** 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und den Vermögensbestand der SLRG Reiden. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über das Resultat der Revision. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

4. Finanzen

- Art. 30 Beschaffung** 1 Die finanziellen Mittel der SLRG Reiden werden eingebracht durch:
- Mitgliederbeiträge; maximaler Jahresbetrag: Fr. 100.- pro Mitglied
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - Gönnerbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen / Dienstleistungen
 - Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen

- Art. 31 Vereinsjahr** 1 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

- Art. 32 Ausgaben-kompetenzen** 1 Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb der im Budget genehmigten Kredite jährlich Ausgaben in der Höhe von 20 % des Vereinsvermögens, höchstens jedoch bis zu Fr. 4'000.-- zu beschliessen.

- 2 Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

- Art. 33 Haftung** 1 Für die Verbindlichkeiten der SLRG Reiden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Stellung zur SLRG

- Art. 34 Mitgliedschaft in der SLRG** 1 Die SLRG Reiden ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.

- 2 Die SLRG Reiden anerkennt die Statuten der SLRG Region Zentral sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

- 3 Die SLRG Region Zentral sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Reiden in Kenntnis zu setzen.

- 4 Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Zentral sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.

- 5 In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG ausserordentliche Generalversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Reiden einberufen oder einberufen lassen.

6. Statutenrevision und Auflösung

**Art. 35
Revision**

- 1 Die vorliegenden Statuten können nur mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (Art. 13 Abs. 2, Art. 14) an einer Generalversammlung geändert oder total revidiert werden. Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderungen sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.

**Art. 36
Auflösung**

- 1 Die Auflösung der SLRG Reiden erfolgt in den von Gesetzes wegen vorgesehenen Fällen (Art. 77 ZGB). Ferner kann sie durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Art. 13 Abs. 2) aufgelöst werden.
- 2 Im Falle einer Auflösung der SLRG Reiden ist das vorhandene Sektionsvermögen der Kasse der SLRG Region Zentral zu übergeben, sofern an der Generalversammlung nicht anderweitig über die Verwendung des Vermögens beschlossen wird.
- 3 Falls innert fünf Jahren im selben Einzugsgebiet keine neue Sektion gegründet wird, hat die SLRG Region Zentralschweiz das Geld für die Jugendförderung zu verwenden.

7. Schlussbestimmung

**Art. 37
Revision**

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 14. März 2025 genehmigt. Sie treten unter Vorbehalt der Prüfung durch die SLRG und der Genehmigung durch den Regionalvorstand sofort in Kraft.

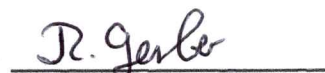
**Art. 38
Bisherige Statuten**

- 1 Die Statuten vom 15. März 2019 werden aufgehoben.

Der Präsident:


Pascal Muther

Die Aktuarin:


Ramona Gerber

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:
Ort und Datum, Unterschrift Regionalvorstand

Reiden, 27.3.2025 